

Die Große Kreisstadt Selb erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Benutzungssatzung für das Kommunale Kino – Spektrum - der Großen Kreisstadt Selb

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung des Kommunalen Kinos – Spektrum - der Großen Kreisstadt Selb.

§ 2 – Öffentliche Einrichtung

Das in § 1 aufgeführte Kino ist eine öffentliche Einrichtung nach Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

Die Benutzung des Kinos wird auf Eheschließungen/Schließung von Lebenspartnerschaften beschränkt.

§ 3 – Benutzung

Für die Benutzung wird Folgendes festgelegt:

(1) Saal – Termine – Grundsätzliches

Die gewünschten Termine sind rechtzeitig mit dem Standesamt der Großen Kreisstadt Selb abzusprechen und es ist stets eine Person zu benennen, die für alle Aufgaben im Umfeld zuständig und verantwortlich ist.

Der Verantwortliche ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und sonstige Anordnungen der Großen Kreisstadt Selb eingehalten werden.

Die Benutzung erfolgt entgeltlich, die Benutzungsgebühren werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Das Rauchen ist im Innenbereich des gesamten Kinos verboten.

(2) Leihgaben, mitgebrachte Dinge

Leihgaben bzw. mitgebrachte Dinge, sind unverzüglich aus dem Kommunalen Kino zu entfernen bzw. ist die Abholung spätestens auf den nächsten geöffneten Tag zu vereinbaren. Dekomaterialien sind nach der Veranstaltung ebenfalls unverzüglich zu entfernen. Dies ist von der verantwortlichen Person gemäß Abs. 1 unaufgefordert zu veranlassen.

§ 4 – Unzulässige Nutzungen

Die Benutzung des Kommunalen Kinos für Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, ist nicht zulässig. Die Verwaltung ist befugt, derartige Veranstaltungen nicht zuzulassen.

§ 5 – Haftung und Versicherung

Die Große Kreisstadt Selb haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Soweit der Schaden auf den Zustand des Kinos zurückzuführen ist, haftet die Große Kreisstadt Selb nur, soweit ein grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten vorliegt.

Die jeweilige Benutzergruppe haftet der Stadt Selb für die Schäden, die durch sie oder durch von ihr eingeladene Dritte verursacht werden, gesamtschuldnerisch.

§ 6 – Verstöße – Mängel

Wenn Benutzer mehrfach gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen, kann ihnen durch die Leitung des Kinos eine weitere Benutzung untersagt werden.

Werden nach einer Benutzung Mängel festgestellt, wird dem Benutzer Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Bei Erfolglosigkeit der Nachbesserung erfolgt Ersatzvornahme gegen Verrechnung des Aufwandes.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Selb, den 25.04.2024

Ulrich Pötzsch
Oberbürgermeister

Abdruck an:
StA 10
StA 14
StA 322

ENTWURF